2230.7-K

Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) im Förderzeitraum 2021 bis 2027

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Juli 2023, Az. VII.5-BL0122.192/20/190

(BayMBl. Nr. 376)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 vom 17. Juli 2023 (BayMBl. Nr. 376), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 24. August 2026 (BayMBl. Nr. 381) geändert worden ist

[1]Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der einschlägigen europarechtlichen Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere

– des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere dessen Art. 162 und 174, und der aufgrund des AEUV erlassenen Rechtsakte, insbesondere der jeweils aktuell gültigen Verordnungen und Leitlinien zur Strukturfondsförderung,

- der Verordnung (EU) 2021/1060 des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik,
- der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013,
- der delegierten Verordnungen und Ausführungsverordnungen aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlagen des Europäischen Beihilfenrechts,

– des ESF+-Programms Bayern 2021 bis 2027 (CCI: 2021DE05SFPR003),

– der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere Art. 23 und 44, und der Verwaltungsvorschriften hierzu,

– des Vergaberechts,

– der allgemeinen Projektauswahlkriterien vom 13. Mai 2022,

Zuwendungen für die Förderung der Maßnahmen zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials, die sich als Aktionen 5, 6 und 9 in die Prioritätsachse 1 (Beschäftigung, Bildung, Inklusion) des ESF+-Programms Bayern 2021 bis 2027 einordnen.

[2]Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

[3]Die Förderung erfolgt auf Ausgabenbasis; in dieser Förderrichtlinie wird aus Gründen der begrifflichen Konsistenz mit den EU-beihilferechtlichen Vorschriften gleichwohl der Begriff „Kosten“ verwendet.

1. Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs

1.1 Zweck der Zuwendung

[1]Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie werden zur Förderung der Maßnahmen zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials junger Menschen gewährt, die in der Priorität 1 des ESF+-Programms Bayern 2021 bis 2027 – Arbeiten und Leben in Bayern – Zukunftschancen für Europa – vorgesehen sind.

[2]Alle geförderten Maßnahmen dienen dem Zweck, das Bildungs- und Ausbildungspotential benachteiligter Kinder und Jugendlicher zu erschließen, die ohne besondere Unterstützung mit hoher Wahrscheinlichkeit keinen oder einen unter ihren Möglichkeiten liegenden Schulabschluss erreichen würden. [3]Die bestmögliche Qualifikation auch benachteiligter Bildungsteilnehmer entspricht der Aufgabenstellung des ESF+ zur Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und ist – vor allem mit Blick auf den demografisch bedingt zunehmenden Fachkräftemangel in Bayern – ein dringendes Erfordernis des Arbeitsmarkts.

1.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird nach Maßgabe dieser Richtlinien die bedarfsgerechte Einrichtung folgender Angebote:

– Gebundene Ganztagsangebote für Deutschklassen an Grund- und Mittelschulen (Aktion 5):
[1]Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die im vollzeitschulpflichtigen Alter als Quereinsteiger in das bayerische Bildungssystem eintreten, können Deutschklassen an Grund- und Mittelschulen eingerichtet werden. [2]Für einen Teil dieser Klassen soll ein gebundenes Ganztagsangebot gefördert werden, das die bestehende Förderung durch die Deutschklasse ergänzt und durch eine den speziellen Anforderungen der Zielgruppe entsprechende Förderung insbesondere die durch den Migrationshintergrund bedingten Nachteile ausgleicht. [3]So wird ein begabungsgerechter Einstieg der Kinder in das bayerische Bildungssystem ermöglicht, der Wechsel an die deutschsprachigen Regelklassen beschleunigt und die Entfaltung des Bildungs- und Ausbildungspotentials frühzeitig unterstützt.
[4]Gegenstand der Förderung sind die über das Halbtagsangebot hinausgehenden Elemente des gebundenen Ganztagsangebots, insbesondere die damit verbundenen zusätzlichen Unterrichts- und Betreuungsangebote.

– Praxisklassen an Mittelschulen (Aktion 6):
Schülerinnen und Schüler der Mittelschule mit großen Lern- und Leistungsrückständen sollen durch eine passgenaue Förderung in Praxisklassen nach Art. 7a Abs. 1 Satz 2 BayEUG und den einschlägigen Bestimmungen der Mittelschulordnung die Voraussetzungen für den Erwerb eines Schulabschlusses erlangen und einen schulischen oder beruflichen Anschluss erreichen, um den Anforderungen des Ausbildungs- und Arbeitsmarkts gerecht zu werden.

– BVJ „Neustart“-Klassen an Berufsschulen (auch Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung) (Aktion 9):
[1]Für Jugendliche und junge Erwachsene, d. h. berufsschulpflichtige Jugendliche ohne Ausbildungsplatz (JoA) und junge Erwachsene, mit besonderen persönlichen Problemlagen und fehlender beruflicher oder sonstiger Alternativen werden bedarfsgerecht BVJ „Neustart“-Klassen an Berufsschulen (auch Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung) eingerichtet. [2]Durch die BVJ „Neustart“-Klassen soll das Bildungs- und Ausbildungspotential dieser Jugendlichen und jungen Erwachsenen erschlossen werden, die ohne besondere Unterstützung mit hoher Wahrscheinlichkeit keinen oder einen unter ihren Möglichkeiten liegenden Schulabschluss bzw. Ausbildungsabschluss erreichen würden. [3]Die Auswahl der Projektteilnehmer erfolgt in enger Absprache mit den zuvor besuchten Schulen und soll die regionalen Akteure der Jugendberufsagentur (i. d. R. bestehend aus Agentur für Arbeit, Jobcenter und Jugendhilfe) einbeziehen. [4]Die Schülerakquise wird durch aufsuchende Sozialarbeit ergänzt.

1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können die Schulaufwandsträger öffentlicher oder staatlich anerkannter Schulen des jeweiligen Schultyps sein.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

[1]Die nach diesen Richtlinien geförderten Projekte müssen die in dieser Förderrichtlinie festgesetzten allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen sowie die in den Anlagen 1 bis 3 definierten besonderen Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen.

[2]Es gelten dabei

- für die Einrichtung eines gebundenen Ganztagesangebots für Deutschklassen Anlage 1,
- für Praxisklassen an Mittelschulen Anlage 2,
- für die Einrichtung von BVJ „Neustart“-Klassen Anlage 3.

[3]Der Maßnahmezeitraum reicht jeweils vom 1. September des Jahres, in dem die Maßnahme beginnt, bis zum 31. August des Folgejahres.

[4]In jedem Projekt ist sicherzustellen, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) während der gesamten Vorbereitung und Durchführung geachtet wird (Art. 9 Abs. 1 Verordnung (EU) 2021/1060). [5]Die Abgabe einer entsprechenden Erklärung ist Fördervoraussetzung. [6]Der Projektträger muss die Teilnehmenden über die Achtung der Charta der Grundrechte informieren. [7]Verletzungen der GRC können zu einem teilweisen oder vollständigen Widerruf der Förderung führen. [8]In jedem Projekt ist sicherzustellen, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Programme sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert wird (Art. 9 Abs. 3 Verordnung (EU) 2021/1060). [9]Insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen wird bei der gesamten Vorbereitung und Durchführung der Projekte berücksichtigt (Art. 9 Abs. 2 Verordnung (EU) 2021/1060).

1.5 Art und Höhe der Förderung

1.5.1 Art der Förderung

Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie werden als Fehlbedarfsfinanzierung zur Projektförderung aus Mitteln des ESF+ 2021 bis 2027 gewährt.

1.5.2 Zuwendungsfähige Kosten

Förderfähig sind ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Ausgaben:

1.5.2.1 Vergütungen für direkt dem Projekt zurechenbares Eigen- und Fremdpersonal – Lehrkräfte (Kostenposition 1.1)

[1]Für die zur Umsetzung des Projekts erforderlichen Lehrkräfte ist die in der einschlägigen Anlage genannte Kostenpauschale für Lehrpersonal bei Kostenposition 1.1 anzusetzen.

[2]Werden die zur Umsetzung des Projekts erforderlichen Lehrkräfte vom Projektträger selbst gestellt, so ist derselbe Betrag als Finanzierungsbeitrag aus Eigenmitteln anzusetzen.

[3]Werden die die zur Umsetzung des Projekts erforderlichen Lehrkräfte von einem Dritten (z. B. Freistaat Bayern) für das Projekt zur Verfügung gestellt, so ist derselbe Betrag als Finanzierungsbeitrag aus öffentlichen Mitteln anzusetzen. [4]Das Gleiche gilt, falls die zur Umsetzung des Projekts erforderlichen Lehrkräfte vom Projektträger selbst gestellt werden und es sich bei dem Projektträger um eine öffentliche Stelle (z. B. Kommune) handelt. [5]Der Betrag ist zu einem Drittel dem ersten und zu zwei Drittel dem zweiten Kalenderjahr des Bewilligungszeitraums zuzuordnen. [6]Die Einzelheiten sind in Anlage 1 bis 3 geregelt.

1.5.2.2 Bildungs- und Betreuungspersonal (ohne Lehrkräfte) durch Dritte (Kostenposition 1.2)

[1]Vergibt der Zuwendungsempfänger zur Durchführung des Projekts oder einzelner Projektbestandteile, insbesondere für die sozialpädagogische Betreuung der Schülerinnen und Schüler, Leistungen an Dritte („Kooperationspartner“), so sind die hierfür getätigten Aufwendungen in Höhe der tatsächlich entstandenen direkten Personalkosten zuwendungsfähig. [2]Das Vergaberecht ist gemäß ANBest-P zu beachten. [3]Die Vergabe richtet sich nach den EU-Regelungen, d. h. die VV zu Art. 44 BayHO sowie die ANBest-P sind nur insoweit einschlägig, als sie nicht durch vorrangige EU-Regelungen verdrängt werden (Nr. 1.2.2 VV zu Art. 44 BayHO).

[4]Die Kosten sind bei Kostenposition 1.2 anzusetzen. [5]Der Betrag ist zu einem Drittel dem ersten und zu zwei Drittel dem zweiten Kalenderjahr des Bewilligungszeitraums zuzuordnen.

1.5.2.3 Bildungs- und Betreuungspersonal (ohne Lehrkräfte) durch Eigenmittel (Kostenposition 1.3)

[1]Andere für die Projektumsetzung erforderliche direkte Personalkosten für das Bildungs- und Betreuungspersonal, insbesondere für die sozialpädagogische Betreuung der Schülerinnen und Schüler durch Eigenpersonal des Trägers, können als fester Prozentsatz der Bruttopersonalkosten berechnet werden. [2]Hierbei wird ein fester Prozentsatz zu Grunde gelegt, der der für das Vorhaben aufgewendeten Arbeitszeit pro Monat entspricht (Art. 55 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2021/1060). [3]Die Kappung der Personalausgaben (Nr. 2.3.1 VV zu Art. 44 BayHO) ist zu beachten.

[4]Die Kosten sind bei Kostenposition 1.3 anzusetzen. [5]Der Betrag ist zu einem Drittel dem ersten und zu zwei Drittel dem zweiten Kalenderjahr des Bewilligungszeitraums zuzuordnen.

1.5.2.4 Restkosten (Kostenposition 5)

[1]Bei Kostenposition 5 sind pauschal 40 Prozent der direkten förderfähigen Personalkosten der Kostengruppe 1 anzusetzen, um die förderfähigen Restkosten des Vorhabens abzudecken (Restkostenpauschale gemäß Art. 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060).

[2]Der Betrag ist zu einem Drittel dem ersten und zu zwei Drittel dem zweiten Kalenderjahr des Bewilligungszeitraums zuzuordnen. [3]Für die Anwendung der Restkostenpauschale nach Satz 1 ist Voraussetzung, dass für die Durchführung der Vorhaben neben dem Personaleinsatz (direkte Personalkosten) weitere direkte Kosten sowie indirekte Kosten erforderlich sind. [4]Die Notwendigkeit dieser Kosten für das Vorhaben muss aus dem Antrag ersichtlich sein.

1.5.3 Eigenmittel

Vom Projektträger sind im Finanzierungsplan als Eigenmittel mindestens anzusetzen:

– ggf. die bei Kostenposition 1.1 angesetzte Pauschale für Lehrkräfte,

– ggf. der bei Kostenposition 5 (Nr. 1.5.2.4) angesetzte Betrag.

1.5.4 Öffentliche Mittel

Vom Projektträger sind im Finanzierungsplan unter „Öffentliche Mittel“ anzugeben:

– ggf. der Wert der von öffentlichen Stellen eingebrachten Leistungen (z. B. der Betrag der bei Kostenposition 1.1 angesetzten Kosten des schulischen Lehrpersonals),

– ggf. von Dritten erhaltene Gastschulbeiträge für Gastschüler oder Gleichgestellte, für die Gastschulbeiträge (Kostenersatz) gezahlt werden.

1.5.5 Höhe der Förderung und Bewilligungszeitraum

[1]Die Förderung aus Mitteln des ESF+-Programms Bayern 2021 bis 2027 erfolgt bis zu den in den Kostenpositionen 1.2 und 1.3 angesetzten direkten Personalkosten zuzüglich der bei Kostenposition 5 angesetzten Restkostenpauschale, jedoch höchstens bis zu dem in der einschlägigen Anlage genannten

Höchstbetrag in Höhe des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Kosten (Nr. 1.5.2) nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag.

[2]Der Bewilligungszeitraum reicht jeweils vom 1. September des Jahres, in dem die Maßnahme beginnt, bis zum 31. August des Folgejahres.

1.6 Mehrfachförderung

[1]Eine Förderung ist ausgeschlossen für Projekte, die von anderer Stelle Zuwendungen (beispielsweise des Bundes oder der Europäischen Union) erhalten. [2]Eine Doppelförderung ist unzulässig.

2. Verfahren

2.1 Antragsverfahren

2.1.1 Form und Frist

[1]Der Antrag ist elektronisch über das EDV-System „ESF Bavaria 2021“ bei der Regierung von Niederbayern, SG 13 (ESF-Vollzugsstelle), Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, einzureichen. [2]Die erforderlichen Anlagen sind im EDV-System „ESF Bavaria 2021“ hochzuladen. [3]Förderanträge sind grundsätzlich bis vier Wochen vor Beginn des Bewilligungszeitraums zu stellen; bei Projekten, für die der vorzeitige Maßnahmebeginn als genehmigt gilt, bis 31. Oktober.

2.1.2 Sonstige Anforderungen

[1]Der Zuwendungsempfänger hat die einschlägigen Hinweise und Leitlinien zur Förderung zu beachten. [2]Sie sind unter folgen Links erhältlich:

– Gebundene Ganztagsangebote für Deutschklassen an Grund- und Mittelschulen (Aktion 5):
https://www.esf.bayern.de/esf-foerderung/foerderaktion/fp2021-2027/gebundenesganztagsangebotfuerdeutschklassen.php

– Praxisklassen an Mittelschulen (Aktion 6):
https://www.esf.bayern.de/esf-foerderung/foerderaktion/fp2021-2027/praxisklassen.php

– BVJ „Neustart“-Klassen an Berufsschulen (Aktion 9):
https://www.esf.bayern.de/esf-foerderung/foerderaktion/fp2021-2027/berufsvorbereitungsjahr.php

2.2 Bewilligungsverfahren

[1]Über die Bewilligung entscheidet die Regierung von Niederbayern (SG 13) nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und der vom ESF-Begleitausschuss am 13. Mai 2022 beschlossenen allgemeinen Methoden und Kriterien für die Auswahl von Projekten unter Verwendung der von der Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellten Formblätter und Musterbescheide, aus denen sich die Nebenbestimmungen ergeben, die über die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) hinaus festzusetzen sind.

[2]Die folgenden vom ESF-Begleitausschuss am 13. Mai 2022 beschlossenen Methoden und Kriterien für die Auswahl von Projekten gelten für schulaufsichtlich genehmigte Projekte der bei Nr. 2 genannten Art als erfüllt:

– Es werden nur Vorhaben gefördert, die einen Beitrag zu den im ESF+-Programm Bayern 2021 bis 2027 „Arbeiten und leben in Bayern – Zukunftschancen für Europa“ dargestellten politischen und spezifischen Zielen leisten.

– Es muss ein arbeitsmarktpolitisches, sozialpolitisches oder regionalpolitisches Erfordernis vorliegen, welches im Rahmen des Vorhabens adressiert wird.

– Bei der Auswahl der Projekte ist stets darauf zu achten, dass das jeweilige Projekt nicht vorrangig in den Anwendungsbereich eines anderen Förderprogramms (z. B. EFRE, JTF, AMIF, Erasmus+) oder der ESF+-Förderung des Bundes fällt.

– [1]Die Förderung wird auf Projekte beschränkt, deren Durchführungsort innerhalb Bayerns liegt und deren Teilnehmer/innen grundsätzlich ihren Wohnsitz oder Arbeitsort in Bayern haben. [2]Vorhaben in Regionen mit einem erhöhten Förderbedarf (strukturschwächere Regionen) werden vorrangig ausgewählt.

– Bei der Auswahl der Projekte ist der Beitrag der Vorhaben zur grenz-übergreifenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit sowie zu den makroregionalen Strategien nach den geltenden Kriterien und Verfahren des ESF+-Programms Bayern 2021 bis 2027 einzubeziehen.

[3]Mit der schulaufsichtlichen Genehmigung bzw. Einrichtung gilt die Freigabe des vorzeitigen Vorhabenbeginns als erteilt.

[4]Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus übermittelt hierfür jeweils i. d. R. bis zum 15. August eine entsprechende Aufstellung. [5]Ein Anspruch auf Förderung ist mit der schulaufsichtlichen Entscheidung nicht verbunden.

2.3 Auszahlungsverfahren

[1]Für die Auszahlungen ist die Regierung von Niederbayern (Sg. Z3) zuständig.

[2]Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, erfolgt gemäß Art. 91 Abs. 3 Verordnung (EU) 2021/1060 die Auszahlung der Fördermittel nach dem Erstattungsprinzip. [3]Dies bedeutet, dass nur die tatsächlich getätigten Ausgaben erstattet werden können, welche durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen sind, soweit nicht gemäß Nr. 1.5.2 ein pauschaler Ansatz vorgesehen ist.

[4]Die Auszahlungen werden nach Prüfung des Verwendungsnachweises vorgenommen.

2.4 Verwendungsnachweise

[1]Verwendungsnachweise sind bis zum 15. Februar des Jahres vorzulegen, das auf den Bewilligungszeitraum folgt. [2]Für die Projekte, die im Schuljahr 2028/2029 durchgeführt werden, sind die Verwendungsnachweise bis zum 15. September 2029 vorzulegen.

2.5 Evaluierung, Monitoring und Erfolgsbewertung

[1]Die Projektträger müssen sich dazu verpflichten, an Maßnahmen des Monitorings, der Begleitung, der Bewertung und der Evaluierung mitzuwirken, die vom Zuwendungsgeber für das Gesamt- oder ein Teilprogramm veranlasst werden.

[2]Zum Monitoring der Förderung sind statistische Daten und Informationen über das Projekt und über die Teilnehmenden in der Datenbank ESF-Bavaria 2021 zu erfassen und dem Zuwendungsgeber bzw. dem von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung zu stellen. [3]Daten zu den Teilnehmenden sind dabei über einen Teilnehmenden-Fragebogen zu erheben und in ESF Bavaria 2021 zu übertragen. [4]Die Projektträger haben sicherzustellen, dass jeder Teilnehmende bzw. dessen Erziehungsberechtigte(r) eine Teilnehmendenerklärung vor Projektteilnahme über seine Mitwirkung an den Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgibt. [5]Die Unterzeichnung der Teilnehmendenerklärung hat ohne schuldhaftes Zögern (spätestens zwei Wochen nach Beginn der Projektteilnahme) zu erfolgen. [6]Die Eingabe der Daten in die Software ESF-Bavaria 2021 hat für die bis zum jeweiligen Stichtag für die Feststellung der Teilnehmerzahl (vgl. Anlagen 1 bis 3) zu berücksichtigenden Teilnehmenden bis spätestens einen Monat nach dem jeweiligen Stichtag, im Übrigen (d. h. bei späterer Projektteilnahme) unverzüglich (spätestens zwei Wochen nach dem Vorliegen der Teilnehmendenerklärung) zu erfolgen.

[7]Unvollständige oder fehlende Angaben führen dazu, dass Teilnehmende nicht in die Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission aufgenommen werden können. [8]Personen, die keine oder unvollständige Angaben machen oder die Teilnehmendenerklärung nicht unterzeichnen, dürfen nicht an der ESF+-geförderten Maßnahme teilnehmen.

[9]Link zu den bei den Aktionen 5, 6 und 9 hinterlegten Teilnehmenden-Fragebögen (inkl. Teilnehmendenerklärung):

https://www.km.bayern.de/esf

2.6 Informations- und Publizitätsmaßnahmen

[1]Der Projektträger ist verpflichtet, auf die Unterstützung des Vorhabens durch die Europäische Union deutlich sichtbar hinzuweisen.

[2]Es wird auf die verpflichtenden Bestimmungen des Leitfadens Publizitätspflichten unter https://www.esf.bayern.de/medien/mediakit/#sec1 verwiesen.

[3]Besonders hervorzuheben ist, dass das Logo der Europäischen Union bei allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen, die für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmende bestimmt sind, als Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert aufzunehmen ist.

[4]Das EU-Logo mit dem Schriftzug „Finanziert von der Europäischen Union“ kann unter

https://www.esf.bayern.de/medien/mediakit/vorlagen.php heruntergeladen werden.

[5]Kommt der Projektträger seinen Publizitätsverpflichtungen nicht nach, kann die Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit 3 Prozent der bewilligten Zuwendung (ESF+-Mittel) für das betroffene Projekt kürzen.

[6]Im Sachbericht des Erstattungsverfahrens zum Projekt ist über die durchgeführten Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu berichten.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2023 in Kraft. [2]Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft. [3]Diese Richtlinie gilt in der vorliegenden Fassung für Projekte, die ab dem Schuljahr 2026/2027 durchgeführt werden; für die vor dem Schuljahr 2026/2027 durchgeführten Projekte gilt die Richtlinie in der vor dem 1. September 2026 geltenden Fassung.

Stefan Graf

Ministerialdirektor

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Gebundenes Ganztagsangebot für Deutschklassen

Anlage 2: Praxisklassen an Mittelschulen

Anlage 3: Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) „Neustart“

Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2026 Nr. 381 16. September 2026

2230.7-K

Änderung der Bekanntmachung über die Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) im Förderzeitraum 2021 bis 2027

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 24. August 2026, Az. VII-BL0122.192/20/190

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 vom 17. Juli 2023 (BayMBl. Nr. 376), die durch Bekanntmachung vom 1. August 2025 (BayMBl. Nr. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.1 In Nr. 1.1 Satz 3 wird nach der Angabe „ESF“ die Angabe „+“ eingefügt.

1.2 In Nr. 1.2 Spiegelstrich 3 Satz 1 wird die Angabe „der“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

1.3 In Nr. 1.4 Satz 5 wird die Angabe „(mit der Unterzeichnung des Projektantrags)“ gestrichen.

1.4 Der Nr. 1.5.2.1 wird folgender Satz 6 angefügt:

„[6]Die Einzelheiten sind in Anlage 1 bis 3 geregelt.“

1.5 In Nr. 1.5.2.2 Satz 3 wird die Angabe „die ANBest-K ist nur insoweit einschlägig, als sie nicht durch vorrangige EU-Regelungen verdrängt wird“ durch die Angabe „die VV zu Art. 44 BayHO sowie die ANBest-P sind nur insoweit einschlägig, als sie nicht durch vorrangige EU-Regelungen verdrängt werden (Nr. 1.2.2 VV zu Art. 44 BayHO)“ ersetzt.

1.6 Nr. 1.5.2.3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„[3]Die Kappung der Personalausgaben (Nr. 2.3.1 VV zu Art. 44 BayHO) ist zu beachten.“

1.7 Der Nr. 1.5.2.4 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„[3]Für die Anwendung der Restkostenpauschale nach Satz 1 ist Voraussetzung, dass für die Durchführung der Vorhaben neben dem Personaleinsatz (direkte Personalkosten) weitere direkte Kosten sowie indirekte Kosten erforderlich sind. [4]Die Notwendigkeit dieser Kosten für das Vorhaben muss aus dem Antrag ersichtlich sein.“

1.8 In Nr. 2.1.1 Satz 1 wird die Angabe „unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter ausgefüllt und“ gestrichen.

1.9 Nr. 2.2 wird wie folgt geändert:

1.9.1 In Satz 1 wird die Angabe „bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)“ gestrichen.

1.9.2 In Satz 3 wird die Angabe „gemäß VV Nr. 1.3.3 zu Art. 44 BayHO“ gestrichen.

1.10 Nr. 2.5 wird wie folgt geändert:

1.10.1 In Satz 4 wird die Angabe „Einwilligungserklärung/“ gestrichen.

1.10.2 In Satz 5 wird die Angabe „Einwilligungserklärung/“ gestrichen.

1.10.3 In Satz 6 wird die Angabe „Einwilligungserklärung“ durch die Angabe „Teilnehmendenerklärung“ ersetzt.

1.10.4 In Satz 8 wird die Angabe „Einwilligungserklärung“ durch die Angabe „Teilnehmendenerklärung“ ersetzt und nach der Angabe „ESF“ die Angabe „+“ eingefügt.

1.10.5 In Satz 9 wird die Angabe „Einwilligungserklärung“ durch die Angabe „Teilnehmendenerklärung“ ersetzt.

1.11 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

1.11.1 In Satz 3 Halbsatz 1 wird die Angabe „2025/2026“ durch die Angabe „2026/2027“ ersetzt.

1.11.2 In Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „2025/2026“ durch die Angabe „2026/2027“ und die Angabe „2025“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

1.12 Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1.12.1 Die Angabe „2025“ wird durch die Angabe „2026“ ersetzt.

1.12.2 Die Angabe „2025/2026“ wird durch die Angabe „2026/2027“ ersetzt.

1.12.3 Im Abschnitt „Zuwendungsvoraussetzungen“ wird in Nr. 1 Satz 2 die Angabe „10. Februar 2020, BayMBl. Nr. 86“ durch die Angabe „23. Januar 2026, BayMBl. Nr. 48“ ersetzt.

1.13 Anlage 2 wird wie folgt geändert:

1.13.1 Die Angabe „2025“ wird durch die Angabe „2026“ ersetzt.

1.13.2 Die Angabe „2025/2026“ wird durch die Angabe „2026/2027“ ersetzt.

1.14 Anlage 3 wird wie folgt geändert:

1.14.1 Die Angabe „2025“ wird durch die Angabe „2026“ ersetzt.

1.14.2 Die Angabe „2025/2026“ wird durch die Angabe „2026/2027“ ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2026 in Kraft.

Dr. Andrea N i e d z e l a - S c h m u t t e
Ministerialdirigentin

Anlage 1

zur Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2021 bis 2027
(Bekanntmachung vom 17. Juli 2023, Az. VII.5-BL0122.192/20/190),
in der ab dem 1. September 2026 geltenden Fassung

Gebundenes Ganztagsangebot für Deutschklassen

Diese Anlage gilt für die ab dem Schuljahr 2026/2027 durchgeführten Projekte.

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Einrichtung gebundener Ganztagsangebote für Deutschklassen an Grund- und Mittelschulen gemäß Nr. 1.2 der o. g. Förderrichtlinie;

Zuwendungsvoraussetzungen
(zu Nr. 1.4 der Förderrichtlinie)

1. Das gebundene Ganztagsangebot muss vom Bayerischen Staatsministerium Unterricht und Kultus genehmigt sein. Für das Genehmigungsverfahren und die Genehmigungsvoraussetzungen gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Gebundene Ganztagsangebote an Schulen“ (KMBek `Gebundene Ganztagsangebote an Schulen vom 23. Januar 2026, BayMBl. Nr. 48) in der jeweils geltenden Fassung oder der sie ersetzenden Bekanntmachung entsprechend, wobei die Genehmigungsvoraussetzungen durch die nachfolgenden Zuwendungsvoraussetzungen ergänzt und modifiziert werden.

2. Am Ganztagsangebot für Deutschklassen können Schülerinnen und Schüler entsprechend der Zielgruppe mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Bayern teilnehmen.

3. Zur Bildung einer Klasse sind mindestens **13 Schülerinnen und Schüler** erforderlich. Eine Unterschreitung der Schülermindestzahl am maßgeblichen Stichtag (1. Oktober des jeweiligen Schuljahres) ist nicht förderschädlich, wenn das zuständige Staatliche Schulamt eine Unterschreitung zulässt.

4. Das Ganztagsangebot umfasst über das für Deutschklassen in Halbtagsform vorgesehene Angebot hinaus ein Bildungsangebot im Umfang von mindestens **12 Lehrerwochenstunden**, das **durch Lehrkräfte** erbracht wird.

5. Im Rahmen des Ganztagsangebots für Deutschklassen ist eine sozialpädagogische Betreuung durch eine geeignete Kraft einem Mindestumfang von 15 Unterrichtseinheiten pro Schulwoche zu gewährleisten.
 Für die o. g. sozialpädagogische Betreuung kann der Schulaufwandsträger eigenes Personal oder entsprechend geeignetes Personal eines Dritten („Kooperationspartner“) einsetzen.
 Die Abdeckung des erweiterten Personalaufwands für außerschulische Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen des gebundenen Ganztagsangebotes kann durch zusätzliche externe Kräfte eines Dritten („Kooperationspartner“) oder einer Kommune erfolgen.

Kostenpauschalen
(zu Nr. 1.5.2 der Förderrichtlinie):

Lehrkräfte
Für das erforderliche Lehrpersonal sind pauschal Kosten in Höhe von **29.000,- €** anzusetzen.

Die Kosten sind mit 9.667,- € dem ersten und mit 19.333,- € dem zweiten Kalenderjahr des Bewilligungszeitraums zuzuordnen.

Art und Höhe der Förderung
(zu Nr. 1.5.5 der Förderrichtlinie):

Es werden **bis zu 33.000 €** als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Stichtage

Stichtag für die Feststellung der Teilnehmerzahl ist der **1. Oktober** des Jahres, in dem der Bewilligungszeitraum *beginnt.*

Der Ergebnisindikator (Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen) ist zu erheben, wenn eine belastbare Aussage über die erfolgreiche Teilnahme am Projekt (Übergang in ein reguläres deutschsprachiges Unterrichtsangebot) möglich ist, spätestens jedoch bis zum Ende des Bewilligungszeitraums (31. August).

Anlage 2

zur Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2021 bis 2027
(Bekanntmachung vom 17. Juli 2023, Az. VII.5-BL0122.192/20/190),
in der ab dem 1. September 2026 geltenden Fassung

Praxisklassen an Mittelschulen

Diese Anlage gilt für die ab dem Schuljahr 2026/2027 durchgeführten Projekte.

Gegenstand der Förderung
Gefördert wird die Einrichtung von Praxisklassen an Mittelschulen gemäß Nr. 1.2 der o. g. Förderrichtlinie.

Zuwendungsvoraussetzungen
(zu Nr. 1.4 der Förderrichtlinie)

1. Im Projektzeitraum muss an der Schule eine nach den schulrechtlichen Bestimmungen gebildete Praxisklasse bestehen.

2. Es muss ein arbeitsmarktpolitisches, sozialpolitisches oder regionales Erfordernis vorliegen. Das Vorliegen dieses Erfordernisses ist durch eine Stellungnahme des örtlich zuständigen staatlichen Schulamts zu belegen. Bei staatlichen Schulen ist diese Voraussetzung mit der Beteiligung des Staatlichen Schulamts an der Einrichtung der Klassen als erfüllt anzusehen.

3. In eine Praxisklasse werden nach Entscheidung durch das jeweils örtlich zuständige Staatliche Schulamt unter Berücksichtigung der pädagogischen Beurteilung durch die Schule Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die
 - **im letzten oder vorletzten Schulbesuchsjahr** stehen (Vollzeitschulpflicht oder freiwilliger Besuch der Mittelschule im unmittelbaren Anschluss an die Vollzeitschulpflicht) und
 - **große Lern- und Leistungsrückstände** aufweisen.

4. Die Praxisklasse muss folgende Elemente enthalten
 - **Unterricht** durch eine Lehrkraft gemäß Stundentafel für die Praxisklassen (Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern – MSO, Anlage 3)
 - **Praxistage** gemäß Stundentafel für die Praxisklassen
 - **Sozialpädagogische Betreuung** durch eine geeignete Kraft
 - **Berufsberatung** auf der Grundlage der §§ 30 und 33 SGB III

5. Zur Bildung einer Praxisklasse sind mindestens **13 Schülerinnen und Schüler** erforderlich. Eine Unterschreitung der Schülermindestzahl am maßgeblichen Stichtag (1. Oktober) ist nicht förderschädlich, wenn das örtlich zuständige Staatliche Schulamt eine Unterschreitung zulässt.

Kostenpauschalen
(zu Nr. 1.5.2 der Förderrichtlinie):

Lehrkräfte
Für das erforderliche Lehrpersonal sind pauschal Kosten in Höhe von **68.000 €** anzusetzen.
Die Kosten sind mit 22.667 € dem ersten und 45.333,- € dem zweiten Kalenderjahr des Bewilligungszeitraums zuzuordnen.

Art und Höhe der Förderung
(zu Nr. 1.5.5 der Förderrichtlinie):

Es werden **bis zu 41.000 €** als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Stichtage

Stichtag für die Feststellung der Teilnehmerzahl ist der **1. Oktober** des Jahres, in dem der Bewilligungszeitraum beginnt.

Der Ergebnisindikator (Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen) ist zu erheben, wenn eine belastbare Aussage über die erfolgreiche Teilnahme am Projekt (mindestens erfolgreicher Abschluss der Mittelschule) möglich ist, spätestens jedoch bis zum Ende des Bewilligungszeitraums (31. August).

Anlage 3

zur Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2021 bis 2027
(Bekanntmachung vom 17. Juli 2023, Az. VII.5-BL0122.192/20/190),
in der ab dem 1. September 2026 geltenden Fassung

Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) „Neustart“

Diese Anlage gilt für die ab dem Schuljahr 2026/2027 durchgeführten Projekte.

Gegenstand der Förderung
Gefördert wird die Einrichtung von BVJ „Neustart“-Klassen an Berufsschulen und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung gemäß Nr. 1.2 der o. g. Förderrichtlinie.

Zuwendungsvoraussetzungen
(zu Nr. 1.4 der Förderrichtlinie)

1. Im Projektzeitraum muss an der Schule eine nach den schulrechtlichen Bestimmungen gebildete BVJ „Neustart“-Klasse bestehen.

2. Es muss ein arbeitsmarktpolitisches, sozialpolitisches oder regionales Erfordernis vorliegen. Das Vorliegen dieses Erfordernisses ist durch eine Stellungnahme der örtlich als Schulaufsicht zuständigen Regierung zu belegen. Bei staatlichen Schulen ist diese Voraussetzung mit der Beteiligung der Regierung an der Einrichtung der Klassen als erfüllt anzusehen.

3. In eine BVJ „Neustart"-Klasse können berufsschulpflichtige Jugendliche ohne Ausbildungsplatz (JoA) und junge Erwachsene ohne Ausbildungsplatzmit besonderen persönlichen Problemlagen und fehlender beruflicher oder sonstiger Alternativen aufgenommen werden. Die Auswahl der Projektteilnehmer erfolgt in enger Absprache mit den zuvor besuchten Schulen und soll die regionalen Akteure der Jugendberufsagentur (i.d.R. bestehend aus Agentur für Arbeit, Jobcenter und Jugendhilfe) einbeziehen. Die Schülerakquise wird durch aufsuchende Sozialarbeit ergänzt.

4. Zur Bildung einer Klasse sind mindestens **8 Schülerinnen und Schüler** erforderlich. Eine Unterschreitung der Schülermindestzahl am maßgeblichen Stichtag (20. Oktober) ist nicht förderschädlich, wenn die als Schulaufsichtsbehörde zuständige Regierung eine Unterschreitung zulässt.

5. Das BVJ „Neustart“ findet an der Berufsschule (auch Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung) in enger und regelmäßiger Abstimmung mit einem Kooperationspartner und/oder mit Eigenpersonal des Schulaufwandsträgers statt.

 Die Berufsschule bringt je Schulwoche 26 Lehrerstunden pro Klasse ein, die teilweise auch für Gruppenteilungen verwendet werden können. Die Gesamtzahl der hierbei zu erbringenden Lehrerstunden je Schuljahr und Klasse kann auf Grund von unvermeidbaren Unterrichtsausfällen (v.a. in Folge von Erkrankungen) bis zu 4 Prozent je Schuljahr und Klasse unterschritten werden.

 Der Schulaufwandsträger oder der von ihm beauftragte Kooperationspartner

 - bringt mindestens 15 Unterrichtsstunden pro Schulwoche und BVJ „Neustart“-Klasse (á 45 Minuten) mit zielgruppenbezogenen Angeboten und Maßnahmen zur Berufsvorbereitung (u.a. betriebliche Praktika) auf Basis des gültigen Lehrplans für Berufsvorbereitung ein. Der Umfang und die Inhalte des Angebotes werden in Abhängigkeit von den Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler festgelegt. Eine flexible zeitliche Organisation der Angebote (z.B. Blockung von Praktika) ist möglich.

 - erstellt ein sozialpädagogisches Betreuungskonzept, das auch aufsuchende Sozialarbeit umfasst.

 - organisiert und finanziert mindestens eine schulische Aktivität pro Klasse zur Förderung der Klassengemeinschaft mit einem geeigneten (z.B. erlebnispädagogischen) Programm. Die Ausgestaltung orientiert sich an den Vorgaben des jeweiligen KMS zur Berufsvorbereitung an allgemeinen Berufsschulen und Rahmenbedingungen der kooperativen Klassen der Berufsvorbereitung.

- übernimmt im Rahmen dieses Konzepts die intensive sozialpädagogische Begleitung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen (auch aufsuchende Sozialarbeit und gruppen- bzw. klassenbezogene Angebote im Rahmen des Unterrichts) in enger Abstimmung mit der Berufsschule im Umfang von mindestens 24 Stunden (à 60 Minuten) pro Schulwoche.
 Für die o.g. sozialpädagogische Betreuung kann der Schulaufwandsträger eigenes Personal oder entsprechend geeignetes Personal eines Dritten („Kooperationspartner“) einsetzen.

Kostenpauschalen
(zu Nr. 1.5.2 der Förderrichtlinie):

Lehrkräfte
Für das erforderliche Lehrpersonal sind pauschal Kosten in Höhe von **60.000,- €** anzusetzen.
Die Kosten sind mit 20.000,- € dem ersten und mit 40.000,- € dem zweiten Kalenderjahr des Bewilligungszeitraums zuzuordnen.

Art und Höhe der Förderung
(zu Nr. 1.5.5 der Förderrichtlinie):

Es werden **bis zu 84.000 €** als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Stichtage

Stichtag für die Feststellung der Teilnehmerzahl ist der **20. Oktober** des Jahres, in dem der Bewilligungszeitraum beginnt.

Der Ergebnisindikator (Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige) ist zu erheben, wenn eine belastbare Aussage über die Aufnahme einer vollqualifizierenden Ausbildung durch die/den Teilnehmende(n) möglich ist, spätestens jedoch bis zum Ende des Bewilligungszeitraums (31. August).

Impressum

Herausgeber:
Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:
Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.
Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.

Europäische Union

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Europäischer Sozialfonds Plus 2021 – 2027 (ESF+)

Arbeiten und leben in Bayern – Zukunftschancen für Europa

Pauschalsatz für Restkosten in den Förderaktionen

5.2, 6 und 9

Art. 56 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060 ermöglicht, einen Pauschalsatz von bis zu 40 Prozent der direkten förderfähigen Personalkosten zur Abdeckung der förderfähigen Restkosten eines Projektes (hier: Schulprojekte) zu nutzen.

Für die schulischen Projekte der Aktionen 5.2, 6 und 9 wendet die zwischengeschaltete Stelle beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) Art. 56 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Art. 16 Abs. 4 VO 2021/1057 an und legt einen **Pauschalsatz zur Abdeckung der Restkosten bezogen auf die direkten förderfähigen Personalkosten (Kostengruppe 1) fest**. Damit deckt die Pauschale **sämtliche Restkosten eines Projekts** der Aktionen 5.2, 6 und 9 ab. Die Restkostenpauschale ist unter 5P im Kostenplan ausgewiesen.

Den direkten Kosten werden folgende Kosten zugeordnet:

- Verbrauchsgüter im Projekt
- nicht abschreibungsfähige Ausstattungsgegenstände im Projekt
- gemietete oder geleaste Ausstattungsgegenstände im Projekt
- abschreibungsfähige Ausstattungsgegenstände im Projekt
- Vorbereitungs- und Marketingkosten für das Projekt
- Gebühren und Beiträge, die vom Projektträger für die Teilnehmenden zu entrichten sind (z.B. eine Prüfungsgebühr)

- Sonstige direkte Ausgaben (z. B. Exkursionen der Teilnehmenden, externe Schulungskosten der Teilnehmenden, direkte projektbezogene Reisekosten des direkten Projektpersonals)

- anteilige Verwaltungskosten des Projektträgers

Den indirekten Kosten werden folgende Kosten zugeordnet:

- Anteilige Vergütung des indirekten Personals (einschl. Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen)

- vollständiges Büromaterial
- vollständige Post- und Telekommunikationsgebühren

- Steuern, Versicherungen und andere pflichtmäßigen Abgaben
- Miete für Verkehrsflächen
- alle anteiligen Nebenkosten (z.B. Wasser, Gas und Strom, Reinigung etc. für Schulungsräume, Räume des direkten und indirekten Personals und Verkehrsflächen)

- sonstige indirekte Kosten (z.B. Fortbildungskosten des direkten Personals)

 ➔ Es sind hier jeweils die Kosten an der Schule und beim Projektträger maßgebend.

Liegen neben den direkten Personalkosten (Kostengruppe 1) ausschließlich indirekte Kosten als weitere Kosten vor, kann die Restkostenpauschale gemäß Art. 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 40 Prozent nicht angewendet werden. In diesem Fall kommt lediglich als Pauschalsatz für indirekte Kosten der Pauschalsatz in Höhe von 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten bzw. der Kostengruppe 1 in Betracht, vgl. Art. 54 Satz 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2021/1060.

Liegen neben den direkten Personalkosten (Kostengruppe 1) weitere direkte und indirekte Kosten vor, so gilt ein fester Pauschalsatz je Förderaktion:

Förderaktion	**Höhe der Restkostenpauschale**
5.2 Gebundenes Ganztagsangebot für Deutschklassen	40 Prozent
6 Praxisklassen an Mittelschulen	40 Prozent
9 Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) „Neustart“	40 Prozent

Um festzustellen, welcher Prozentsatz der Restkostenpauschale maßgebend ist, muss jeder Projektträger für jedes Projekt **im Konzept** angeben, welche weiteren direkten Kosten und indirekten Kosten im Projekt konkret anfallen. Es sollen dabei konkrete Kosten (z.B. bei den direkten Kosten: Arbeitsblätter, Tische, Stühle etc.) bzw. bei den indirekten Kosten (z.B. Strom, Wasser, Heizkosten, Reinigung etc.) angegeben werden.

Es ist auch möglich, eine „Anlage zum Konzept“ (vgl. Muster) für jedes Projekt hochzuladen.

München, 28.09.2026
Zwischengeschaltete Stelle beim
Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus